

### Henlein-Sonder-Briefmarke

Aus Anlaß des 400. Todestages von Peter Henlein gibt die Deutsche Reichspost zu der von der Stadt Nürnberg am 6. September veranstalteten Gedenkfeier eine Rastertiefdruck-Sondermarke zu 6 + 24 Rpf. in lila Farbton nach einem Entwurf des Kunstmalers Manz, Halle (Saale) heraus. Für das Markenbild hat



Henlein-Sonder-Marke

das Henlein-Denkmal in Nürnberg als Vorlage gedient. Die 24,5 x 29,15 mm große Marke ist in der Staatsdruckerei Wien in Bogen zu 50 Stück gedruckt worden. Der Zuschlag fließt dem Kulturfonds zu. Die Marke wird vom 29. August 1942 an bis Ende Oktober

nur bei den Postämtern am Sitze jeder Reichspostdirektion und in einigen größeren Orten abgegeben und bis auf weiteres bei der Versandstelle für Sammlermarken in Berlin SW 68 unter den üblichen Bedingungen vorrätig gehalten. — Soeben erfahren wir noch, daß der hier im Bild wiedergegebene Sonderstempel am 6. September beim Postamt Nürnberg 2 verwendet wird. Dort werden auch Gefälligkeitsstempelungen ausgeführt. Schriftliche Abstempelungsanträge sind an das Postamt Nürnberg 2 zu richten.



Henlein-Sonder-Stempel  
(2. Aufl., Reichspost)

### Herstellungsverbot für Damenuhren

Laut Anordnung Nr. 7 des Beauftragten für Kriegsaufgaben bei der Wirtschaftsgruppe Metallwaren vom 12. August ist die Herstellung von Damen-Armbanduhren und sonstigen Damen-Uhren aller Art für den Inlandsmarkt ab sofort verboten. Noch in der Fertigung begriffene Erzeugnisse können bis 31. Oktober 1942 aufgearbeitet werden. In dringenden Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

**Über die Herstellung von Bestecken aus Eisen und Stahl** ist in der Anordnung 21 des Beauftragten für Kriegsaufgaben bei der Wirtschaftsgruppe Eisen-, Stahl- und Blechwarenindustrie für den Inlands- und Auslandsbedarf folgendes bestimmt worden: Viertelige Eßbestecke, bestehend aus Eßlöffel aus Bandeisen, verkupfert und vernickelt, in 2 mm Stärke — Eßgabel aus Bandeisen, verkupfert und vernickelt, in 2 mm Stärke — Eßmesser aus Stahl, aus einem Stück geschmiedet mit vernickeltem Heft, oder Eßmesser mit Hohlheft, vernickelt und geschmiedeter 5" L-Klinge — Kaffeelöffel aus Bandeisen, verkupfert und vernickelt in 1 1/2 mm Stärke dürfen hergestellt werden, ebenso eisengetrommelte Eßlöffel, Eßgabeln und Kaffeelöffel. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung vom 25. Juli 1942 vorhandenes sonstiges Rohmaterial und Halbzeug für nicht mehr zugelassene Ausführungen dürfen bis zum 15. November 1942 aufgearbeitet werden.

**Verarbeitungsfrist für Gold.** Laut Bekanntmachung des Reichsbeauftragten für Edelmetalle vom 14. August 1942 wird die Frist zur Verwertung des Alt- und Bruchgoldes, das auf Grund einer C-Genehmigung der Reichsstelle für Edelmetalle erworben ist, auf zwölf Monate verlängert, jedoch nur für diejenigen Inhaber von Genehmigungsbescheiden, die in der oberen rechten Ecke mit „H u. G.“ bezeichnet sind. Für die Inhaber anderer Genehmigungsbescheide bleibt die bisherige Regelung. Dies gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

**Warnung des Polizeipräsidenten in Berlin vor Übertretungen der Vorschriften über die Offenhaltungspflicht offener Verkaufsstellen, von Handwerksbetrieben und Gaststätten.** Auf Grund zahlreicher Beschwerden aus der Bevölkerung über die Mißachtung der obengenannten Vorschriften durch die Inhaber offener Verkaufsstellen, von Handwerksbetrieben und Gaststätten hat der Polizeipräsident erneut verschärfte Kontrollen in ganz Berlin angeordnet. Die Verantwortlichen werden hiermit nochmals zur genauesten Beachtung der seinerzeit auch in der Presse veröffentlichten Vorschriften ermahnt. Übertretungen der Vorschriften werden in jedem Falle angezeigt und unahnungsvoll empfindlich bestraft werden.

**Rentenbankscheine umtauschen!** Es werden die 10, 50, 100, 500 und 1000 RM-Rentenbankscheine eingezogen, und nach dem 30. September 1942 werden diese Scheine nur noch bei den Kassen der Reichsbank bis zum 15. Dezember 1942 in gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht. Nach diesem Termin sind die genannten Rentenbankscheine kraftlos. Es gelten nach dem 30. September nur noch die 1, 2 und 5 Rentenmarkscheine.

### Büchertisch

**Kampf den Bausünden.** Von Fritz Freymueller und Fritz Schroeder. 94 Seiten mit 34 Abbildungen. Berlin 1941. Verlag Gersbach & Sohn. Preis kartoniert 3,75 RM. — Dieses Buch, dem ein Geleitwort des Leiters der Fachgruppe Bauwesen im NS-Bund deutscher Technik, Ministerialdirektor Schönleben, beigegeben wurde, ist eine wahre Fundgrube von Wissen und Erfahrungen um das Bauwesen. Behandelt wird im ersten Teil das Mauerwerk aller Arten und im zweiten Teil die Schornsteine, und zwar werden alle die Dinge aufgezeigt, bei denen erfahrungsgemäß unrichtige Ausführungen vorkommen oder Mängel aus der Natur der Sache zu erwarten sind, und es wird zugleich gezeigt, wie man der Schwierigkeiten Herr werden kann. Jeder, der einen Bau durchführen will, sollte dieses Buch vorher eingehend studieren. Aber auch diejenigen, die schon Besitzer von Bauten sind, sollten sich diese Mühe nicht verdrießen lassen, weil ja auch nachträglich Abänderungen nützlich sein können oder sogar notwendig werden. Es ist nicht unsere Sache, den Inhalt dieses Buches technisch zu beurteilen. Seine ganze Aufmachung finden wir ausgezeichnet, und es ist zu hoffen, daß durch das hier der Allgemeinheit nahegebrachte Wissen viele Bausünden vermieden werden können.  
Fr. A. Kames.

### Recht und Steuer

**Steuerzahlungen überweisen!** Das Reichsfinanzministerium gibt bekannt, daß es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dringend erwünscht sei, Steuern nicht am Schalter der Finanzkassen, sondern nur durch Postschecküberweisung, im Giroverkehr, durch Banküberweisung oder durch Steuerzahlkarte zu entrichten. Auf dem Zahlungsabschnitt muß bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und der Zeitraum, für den die Steuer entrichtet wird, angegeben werden.

### Auskünfte Vermögen des Mannes

1049. A. L. in M. Sie fragen unter Bezugnahme auf meinen Aufsatz „Grundsätze bei der Übernahme von Geschäften“ in Nr. 29/30, was das Vermögen des Mannes sei. Meine Bemerkung in dem Artikel vom 18. Juli 1942 bezog sich auf den Regelfall, daß die Ehe dem gesetzlichen Güterstand untersteht. Das ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau, bei dem also sonst die beiderseitigen Vermögensmassen getrennt bleiben. Aus der Anfrage ersehe ich nun, daß in diesem Falle der gesetzliche Güterstand durch Abschluß eines Ehevertrages abgeändert worden war, und daß auf Grund dieses Ehevertrages zwischen dem Fragesteller und seiner Frau Gütergemeinschaft besteht. In einem solchen Falle besteht nach dem Gesetz zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern aus dieser Ehe nach dem Tode des einen Ehegatten eine sogenannte fortgesetzte Gütergemeinschaft, wobei der überlebende Ehegatte die Verwaltung und Nutznießung des Gesamtgutes hat. Diese fortgesetzte Gütergemeinschaft kann durch Testament ausgeschlossen werden. Das ist offenbar im vorliegenden Falle auch geschehen. Gegen die Wirksamkeit einer solchen Bestimmung bestehen keine Bedenken. Die Sicherstellung des überlebenden Ehegatten wird durch eine solche Bestimmung jedoch nicht verbessert, sondern verschlechtert. Da ja ein Güterrechtsvertrag und Erbvertrag nur notariell abgeschlossen werden kann, so möchte ich empfehlen, sich von dem betreffenden Notar, der die Beurkundung vornimmt, entsprechend beraten zu lassen.  
E. Schönrock, Rechtsanwalt und Notar.

### Wirtschaftstell

#### Generalversammlung der Alpina

Am 12. August fand die diesjährige Generalversammlung der Alpina Deutsche Uhrmacher-Genossenschaft in Berlin statt, die von ganz besonderer Bedeutung war. War es doch die erste Zusammenkunft nach dem Ableben von Richard Rothmann, die auch die Nachfolgerschaft zu regeln hatte. Trotz der schwierigen Zeitverhältnisse waren etwa 350 Mitglieder erschienen. Bei der Totenerhebung gedachte der Aufsichtsratsvorsitzende Hans Freytag, Erfurt, zunächst des verstorbenen Vorstandsmitgliedes Richard Rothmann, durch dessen Wirken die Alpina im wesentlichen ihre Gestalt erhalten hat, und dann auch weiterer im Berichtsjahr verstorbener 22 Mitglieder. — Nach dem Geschäftsbericht hat sich aus den bekannten Ursachen selbstverständlich eine Minderung des Warenumsatzes ergeben. Dennoch ist es bisher gelungen, die Belieferung der Mitglieder in den wichtigsten Artikeln sicherzustellen und vor allen Dingen durch gerechte Verteilung eine gleichmäßige Versorgung durchzuführen. Ein im vergangenen Jahr unabhängig gewesener Steuerstreit ist zugunsten der Genossenschaft entschieden worden. Die den Mitgliedern zugesicherte Leistungsprämie ist auch für das vergangene Geschäftsjahr in der prozentual gleichen Höhe gutgeschrieben worden. Die Mitgliederzahl betrug am Ende des Berichtsjahres 1133.